

Ortsrechtsverzeichnis**Nr. 1 a**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18.02.1998 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	18.02.1998	09.03.1998	01.04.1998
I.Änd.	§ 16 (1) (2), § 18 (1) § 20 (1c), § 21 (2) § 22	23.03.1999	29.03.1999	13.04.1999
II.Änd.	§ 8, § 10 (2 a,f), (8), § 15 (3 d – k, m, o)	20.06.2000	04.07.2000	19.07.2000
III. Änd.	§ 19 (2)	28.09.2006	04.10.2006	10.10.2006
IV. Änd.	§ 7 (2), § 16 (2), § 18 (1)	19.06.2007	25.06.2007	03.07.2007

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtrechte
- § 2 Stadtgebiet
- § 3 Flagge, Wappen, Siegel
- § 4 Bezeichnung
- § 5 Gesetzliche Mitgliederzahl
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Beiräte
- § 8 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschluss
- § 11 Ehrenzeichen und –bezeichnungen
- § 12 Unterrichtung der Einwohner
- § 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 14 Anregungen und Beschwerden
- § 15 Bürgermeister
- § 16 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters
- § 17 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 18 Verwaltungsvorstand
- § 19 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 20 Genehmigung von Verträgen durch den Rat
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Karte und Siegel
- § 23 Inkrafttreten

§ 1**Stadtrechte**

Der Gemeinde Burscheid sind durch königlichen Erlaß vom 18.08.1856 die Stadtrechte verliehen worden.

§ 2**Stadtgebiet**

Das Gebiet der Stadt Burscheid umfaßt 2.739 ha. Seine Grenzen sind auf der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte durch rote Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3**Flagge, Wappen, Siegel**

- 1) Die Flagge der Stadt Burscheid zeigt die Farben Grün und Weiß und das in Abs. 2 näher bezeichnete Stadtwappen in der Mitte des Fahmentuches.
- 2) Die Stadt Burscheid ist gem. Erlaß des Preußischen Ministers des Inneren vom 21.08.1920 zur Führung eines Stadtwappens berechtigt. Das Stadtwappen besteht aus einem silbergrauen Wappenschild, auf dem sich 3 grüne Lindenblätter mit Stiel befinden und aus einer über dem Wappenschild als Abschluß angebrachten dreitürmigen Mauerkrone.
- 3) Die Stadt Burscheid führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Es entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedrückten Siegel.

§ 4**Bezeichnung**

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Burscheid“.
- 2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Mitglied des Rates“.
- 3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 5**Gesetzliche Mitgliederzahl**

Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 6**Ausschüsse**

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Die Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen.
- 3) Es werden für jeden Ausschußvorsitzenden zwei Stellvertreter gewählt.
- 4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht zur Akteneinsicht.
- 6) Der Hauptausschuß bestimmt den zuständigen Fachausschuß, wenn sich wegen der Zuständigkeit im Einzelfall Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten ergeben.

§ 7**Beiräte**

- 1) Der Rat kann neben den Ausschüssen Beiräte bilden, bei deren Zusammensetzung von der Vorschrift des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW abgewichen werden kann.
- 2) entfällt

§ 8**Gleichstellung von Mann und Frau**

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 9**Dringlichkeitsentscheidungen**

- 1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 10**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschlag**

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.
- 2) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 16,-- DM / 8,50 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Anfrage werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 28,-- DM / 14,50 EUR je Stunde überschreiten.
- 3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine

Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

- 4) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 22 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- Die Teilnahme als Zuhörer in einem Fachausschuß begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- 5) Die Abrechnung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres; die Abrechnung von Sitzungsgeldern und Ersatz von Verdienstausfall mit der Stadtverwaltung erfolgt vierteljährlich, jeweils bis 4 Wochen nach Ablauf eines Quartals.
Wird eine Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Versäumnis schriftlich zu begründen. Ein Fristablauf von mehr als 6 Monaten begründet die Annahme eines Verzichts.
- 6) Die Stadtratsfraktionen erhalten Zuwendungen zu den Aufwendungen für ihre Geschäftsführung, die laufende Fraktionsarbeit und die Fortbildung ihrer Mitglieder. Das Nähere regelt ein Ratsbeschluß.
- 7) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 4 auch für Sitzungen der folgenden Gremien, wenn von diesen kein Sitzungsgeld gezahlt wird:

Kuratorium der Sport-, Kultur- und Sozialstiftung Burscheid der KreissparkaKöln

Aufsichtsrat der Stadtwerke Burscheid GmbH

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Burscheid GmbH

Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Werksausschuß des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Volkshochschulzweckverband Bergisch Land

Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Seniorenbeirat der Stadt Burscheid

Beirat der Jugend- und Volksmusikschule Burscheid e.V.

Beirat Altenberger-Domverein e.V.

Einigungsstelle nach § 67 Abs. 2 LPVG

Arbeitsausschuß Musik

Bergischer Transportverband

Wirtschaftsförderungsgesellschaft im RBK

- 8) Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern genehmigt der Bürgermeister.

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Burscheid erhält halbjährlich eine Aufstellung der genehmigten Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zur Kenntnis.

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

§ 11**Ehrenzeichen und –bezeichnungen**

Die Verleihung von Ehrenzeichen und –bezeichnungen regelt sich nach der Satzung über die Verleihung von Ehrenzeichen und –bezeichnungen der Stadt Burscheid in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Unterrichtung der Einwohner

- 1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt mittels der Bekanntmachungsorgane möglichst frühzeitig zu unterrichten.
- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- 3) Sofern der Rat eine Einwohnerversammlung einberuft, sind dem Themenkreis entsprechend auch ordentliche, beratende und sondergesetzliche Ausschußmitglieder hinzuzuziehen. Dieser Personenkreis hat gleiche Informationspflichten wie auch – rechte.
- 4) Beschließt der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- 5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 13**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- 1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über bedeutsame städtische Angelegenheiten.
- 2) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat und seinen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit vom Bürgermeister in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Rat oder der Ausschuß im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 14**Anregungen und Beschwerden**

- 1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Näheres – auch Fristen – regelt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse.

- 2) Der Hauptausschuß nimmt die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses wahr.

§ 15**Bürgermeister**

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Burscheid festgelegt.
- 2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- 3) Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt:
 - a) Einwohner und Bürger zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berufen oder zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt,
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - c) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - d) Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000 DM / 2.500 EUR zu erlassen,
 - e) Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 20.000 DM / 10.000 EUR niederzuschlagen,
 - f) Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 20.000 DM / 10.000 EUR zu stunden,
 - g) Aufträge aller Art, Auftragsänderungen und –ergänzungen bis zur Höhe von 50.000 DM / 25.000 EUR zu vergeben; darüber hinaus Auftragsänderungen und –ergänzungen, wenn diese nicht 10 % der Ursprungsauftragssumme übersteigen,
 - h) Grunderwerb bis zur Höhe von 50.000 DM / 25.000 EUR im Einzelfall zu tätigen,
 - i) Grundstücke und bewegliche Sachen bis zu einem Wert von 20.000 DM / 10.000 EUR zu veräußern,
 - j) Rechtsstreite passiv in unbegrenzter Höhe zu führen, sowie Rechtsstreite aktiv zu führen und Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert 20.000 DM / 10.000 EUR nicht übersteigt,
 - k) die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Verträge zur Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser), Telekommunikations-, Versicherungs- und Wartungsleistungen abzuschließen,

die erforderlichen Büroausstattungen und Maschinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beschaffen,

- l) im Rahmen der Haushaltssatzung Kredite aufzunehmen,
- m) Schenkungen bis zu einem Wert von 50.000 DM / 25.000 EUR anzunehmen, sofern keine dauerhaften Verpflichtungen eingegangen werden,
- o) Spenden, die unmittelbar für die Stadt bestimmt sind, bis 5.000 DM / 2.500 EUR entgegenzunehmen. Spenden von Fördervereinen städtischer Einrichtungen gelten grundsätzlich als angenommen.

Der Bürgermeister hat vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Rat der Stadt über Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung zu Ziffer 3 Buchstaben d – m zu berichten. Die v.g. Wertgrenzen gelten jeweils ohne Mehrwertsteuer.

- 4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 16**Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters**

- 1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- 2) Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten wird der Kämmerer zum weiteren allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

§ 17**Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters**

- 1) Der Rat wählt gem. § 67 GO NW zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- 2) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentation. Die Vertretung erfolgt entsprechend der gewählten Reihenfolge. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.

§ 18**Verwaltungsvorstand**

- 1) Der Bürgermeister bildet zusammen mit dem hauptamtlichen Beigeordneten und dem Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.
- 2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei
 - a) den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung,
 - b) der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
 - c) der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers,
 - d) den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung.
- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Im übrigen gilt § 70 GO NW.

§ 19**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- 1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Es werden eingestellt, ernannt, befördert und entlassen:
 - a) durch den Rat
die Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 g.D. und
die Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TvöD
 - b) durch den Hauptausschuss
die Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und
die Angestellten ab Entgeltgruppe 11 TvöD
 - c) Die Ämter der Leiter/innen von Fach- und Produktbereichen sowie von Stabsstellen werden, sofern es Beamte/innen sind, im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten (jeweils fünf Jahre) übertragen.
- 3) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Burscheid bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.
- 4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seiner Stellvertreter.

§ 20**Genehmigung von Verträgen durch den Rat**

- 1) Verträge und Vereinbarungen der Stadt Burscheid mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.

Hiervon sind ausgenommen:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder Gebührensatzungen,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt Burscheid vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- 2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die mit der auftragsweisen Erledigung best. Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 21**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich gemäß § 7 Abs. 4 GO NW nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid werden in der Tageszeitung

Bergischer Volksbote

vollzogen.

Sollte infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse die öffentliche Bekanntmachung in der vorgesehenen Tageszeitung nicht möglich sein, so gilt ersatzweise der Aushang (Anschlag) im Rathausgebäude, Burscheid, Höhestraße 7 – 9, Foyer.

Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 22**Karte und Siegel**

Die Karte gem. § 2 der Hauptsatzung und ein Abdruck des Siegels gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Burscheid werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Burscheid, Höhestraße 7 – 9, bereitgehalten.

§ 23

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift